



Soziale Verantwortung in der Lieferkette

Was bringt das geplante Sorgfaltspflichtengesetz?

Anfang März 2021 hat die Bundesregierung den Entwurf des neuen „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ beschlossen. Nach einer längeren Phase der Verunsicherung herrscht nun Klarheit, was auf betroffene Unternehmen zukommt.

Altan Dayankac

Der nun von der Bundesregierung beschlossene Entwurf für das neue Sorgfaltspflichtengesetz – häufig auch als „Lieferkettengesetz“ bezeichnet – muss zwar noch durch den Bundestag, gravierende Änderungen werden jedoch nicht mehr erwartet. Unternehmen sollten nun anhand der Eckdaten prüfen, ob sie von dem neuen Gesetz betroffen sind.

Beim Handlungsbedarf ist Teamwork gefragt: Wichtige Rollen werden neben dem Einkauf auch die Bereiche Compliance und Managementsysteme übernehmen müssen.

Warum braucht es ein solches Gesetz?

Ein Rückblick: Ende 2016 wurde der von der Bundesregierung beauftragte „Nationale

Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) veröffentlicht. Die Autoren hofften damals auf ein freiwilliges Engagement deutscher Unternehmen, was die Achtung der Menschenrechte in ihrer Lieferkette und die Erfüllung damit verbundener Anforderungen an den Umweltschutz anbelangt.

Zwei repräsentative Befragungen zur Umsetzung der NAP-Anforderungen später hat sich jedoch in aller Deutlichkeit gezeigt: Eine gesetzliche Regelung ist unausweichlich. Denn die Ergebnisse der Monitorings offenbarten eine viel zu geringe Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht durch die 3 000 befragten Firmen bzw. durch jene ca. 400, die geantwortet hatten: keine 20 Prozent im ersten und zweiten Monitoring lautete das ernüchternde Ergebnis, Letzteres vom Juli 2020.



Ein Erfüllungsgrad von unter 50 Prozent war nach den NAP-Vorgaben der Startschuss, gesetzliche Maßnahmen auf den Weg zu bringen, was auch im Koalitionsvertrag von Anfang 2020 fixiert wurde.

Die wichtigsten Eckpunkte zum Gesetz

Das neue Gesetz tritt in zwei Schritten in Kraft: Ab Januar 2023 werden zunächst jene etwa 600 Unternehmen betroffen sein, die mehr als 3 000 Mitarbeiter beschäftigen. Ab Januar 2024 trifft es dann rund 2 900 Unternehmen mit über 1000 Mitarbeitern (die Rechtsform spielt keine Rolle). Der ursprüngliche Vorschlag, Unternehmen bereits ab 500 Mitarbeitern zur Einhaltung des Gesetzes zu verpflichten, hat sich nicht durchgesetzt.

Zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl: Auch Leiharbeiter werden hinzugezählt, wenn sie länger als ein halbes Jahr beschäftigt sind. In Konzernen werden die Beschäftigten aller Einzelunternehmen addiert. Im Jahr 2026 findet eine Evaluierung des erreichten Schutzes der Menschenrechte statt – dann zeigt sich, ob die Untergrenze von 1 000 Mitarbeitern nicht doch noch gesenkt werden muss.

Das Gesetz gilt für den eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens und seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer. Allerdings: Ein Unternehmen muss zwar die Einhaltung der Menschenrechte und entsprechender Umweltaforderun-

gen von unmittelbaren Zulieferern aktiv und vorausschauend untersuchen, sicherstellen und überwachen; bei mittelbaren Zulieferern müssen Unternehmen jedoch erst tätig werden, wenn ihnen Verstöße „bekannt werden“.

Unternehmen sind in der Pflicht

Die zentrale Anforderung an Unternehmen ist die Einführung eines Risikomanagements, das mindestens die unmittelbare Lieferkette umfasst. Ziel ist es, anhand einer umfassenden, systematisch durchgeführten Risikoanalyse Brennpunkte mit hohen Risiken zu identifizieren. Das Gesetz fordert außerdem die

- Formulierung einer Grundsatzerklärung zur unternehmerischen Menschenrechtsstrategie,
- Verankerung prophylaktischer Maßnahmen für den Geschäftsbereich des Unternehmens und seine unmittelbaren Zulieferer,
- Initiierung von Maßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen,
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens zu Rechtsverstößen,
- Umsetzung von Sorgfaltspflichten bezüglich der Risiken bei mittelbaren Zulieferern,
- Dokumentation hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten,
- Erstellung eines Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. >>>

Verstöße ziehen Bußgelder nach sich

Wenn ein Verstoß festgestellt bzw. angezeigt wird, können Zwangs- und Bußgelder verhängt werden, deren Höhe sich an der Schwere des Verstoßes und am Umsatz des Unternehmens orientiert:

- Jahresumsatz unter 400 Mio. Euro: bis 8 Mio. Bußgeld,
- Jahresumsatz über 400 Mio. Euro: bis 2 Prozent des Jahresumsatzes,

INFORMATION & SERVICE

AUTOR

Altan Dayankac ist als Produktmanager und Auditor der DQS GmbH Experte für zahlreiche Nachhaltigkeits- und Arbeitssicherheitsthemen. Seine Expertise bringt er zudem als Autor und Moderator in Umwelt- und Arbeitsschutz-Komitees und zahlreichen Fachveranstaltungen ein.

KONTAKT

DQS GmbH
Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen
altan.dayankac@dqs.de
www.dqs.de

- ab einer bestimmten Bußgeld-Höhe zusätzlich drei Jahre Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen.

Das Anzeigen von Verstößen ist nun einfacher geworden. Zu der bereits bestehenden, eher theoretischen Möglichkeit, als Opfer von Menschenrechtsverletzungen zivilrechtlich am deutschen Sitz gegen das Unternehmen vorzugehen, können diese Personen in Zukunft auch von Gewerkschaften und NGOs vor Gericht vertreten werden – strafrechtliche Folgen haben Unternehmen durch das neue Gesetz nicht zu fürchten.

Unternehmen müssen jetzt tätig werden

In betroffenen Unternehmen sind neben der Geschäftsführung vor allem die Abteilungen Einkauf und Compliance, aber auch Managementsystemverantwortliche gefragt. Das Gesetz fordert zunächst die Überprüfung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence). Folgende Tätigkeiten sollten dabei zur Anwendung kommen:

- Geltungsbereich festlegen,
- Risiken ermitteln,
- Risiken analysieren,
- Risiken priorisieren,
- Präventive / korrektive Maßnahmen ergreifen,
- Wirksamkeit überprüfen.

ISO-Managementsysteme können hilfreich sein

Unternehmen mit einem zertifizierten ISO-Managementsystem sind bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Vorteil. Denn die klassischen Elemente in einem Managementsystem (PDCA-Ansatz zur fortlaufenden Verbesserung, Kontext der Organisation, interessierte Parteien, Verantwortung der obersten Leitung, Betrachten von Risiken und Chancen, Einhaltung bindender Verpflichtungen, Nutzung von Compliance-Ansätzen etc.) sind größtenteils jene, die ein Unternehmen braucht, um die erwarteten Anforderungen des Sorgfaltspflichtengesetzes zu erfüllen.

Das Gesetz fordert in Paragraph 5 zwar die Durchführung einer Risikoanalyse, gibt dafür aber keine konkrete Methode vor. Klar formuliert ist jedoch, was es dabei zu beachten gilt. So müssen die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Ri-

siken gewichtet und priorisiert werden, und zwar mit Blick auf die Angemessenheit der Handlungen zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, die wiederum von folgenden Kriterien abhängt:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- Einfluss des Unternehmens auf den (möglichen) Verursacher eines Verstoßes,
- Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines zu erwartenden Verstoßes, seine Schwere und Umkehrbarkeit,
- Art des Verursachungsbeitrags zum Verstoß.

Unverzichtbare Methode – die Wesentlichkeitsanalyse

Eine effektive Methode zur Ermittlung der Risiken in der Lieferkette ist die Wesentlichkeitsanalyse. Unternehmen sollten sich damit jetzt unbedingt beschäftigen. Auch die CSR-Richtlinie der EU zur Berichterstattung nicht finanzieller Informationen und der weltweit führende Reporting-Standard zu Nachhaltigkeitsthemen, GRI, setzen auf die Wesentlichkeitsanalyse.

Denn die Methode ermöglicht es Unternehmen, die Erwartungen ihrer wesentlichen Anspruchsgruppen und Themen (übrigens nicht nur) mit Blick auf die Lieferkette zu ermitteln, beides miteinander zu verknüpfen und unter Berücksichtigung der ebenfalls ermittelten Risiken und Chancen zu bewerten.

Die Ergebnisse können zur Visualisierung in eine Wesentlichkeits-Matrix eingetragen und zur Entscheidungsfindung genutzt werden. Eine interessante Möglichkeit ist dabei auch, Entwicklungen über einen oder mehrere vorgegebene Zeiträume darzustellen.

Umsetzung und Monitoring der Sorgfaltspflicht

Für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht wie auch zum Monitoring der Lieferkette gibt es am Markt mittlerweile passgenaue datenbankgestützte Lösungen. Mit diesen können die Unternehmenspflichten auf der Basis einer Wesentlichkeits- und Stakeholder-Analyse mit Forderungen aus weltweit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards verknüpft werden und bilden so eine belastbare Grundlage zur Bewertung der eigenen Compliance und zur Bewertung von Risiken aus der Lieferkette. ■

1

SMART Inspection

Schon mal an Prüfplanung gedacht?

Eine werkstatorientierte Prüfplanung die sie sich leisten können!

- Unterstützt DWG/DXF, TIFF, JPG und PDF
- Auslesen von Maßen und Toleranzen
- Integrierte Toleranztabellen für Freimaße und Passungen
- Anwenderfreundliche Prüfplanung
- Import von KMG-Messergebnissen über Q-DAS, Excel und ASCII
- Export von standardisierten Reports

SWAP Computer GmbH
Systemhaus für CAD/CAQ und Datenkonvertierung

Tel.: +49 (781) 20 55 06 80
info@swap.de
www.swap.de

